

**Satzung zur Änderung der Satzung  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)  
der Stadt Beilngries**  
Vom 01.04.2026.

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO)  
erlässt die Stadt Beilngries

folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt  
Beilngries:

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) der Stadt Beilngries vom 16.10.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile

- Beilngries mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 1100, 1100/3, 1100/2, 1100/1, 1096, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1086/53, 1093, 1086/42, 1086/41, 1086/40, 1086/39, 1091/1, 1091/2, 1091/3, **1101/1 und 1097** der Gemarkung Beilngries
- Biberbach,
- Gösselthal
- und den Grundstücken Fl.Nr. 55/13 und 62 der Gemarkung Hirschberg.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

2. Die bisherige Formulierung des § 10 Abs. 3 wird durch die Formulierung des bisherigen § 10 Abs. 4 ersetzt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende, neue Fassung:

Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

3. § 10 Abs. 4 entfällt.

4. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beilngries, den 01.04.2026  
Stadt Beilngries

Helmut Schloderer  
1. Bürgermeister

